

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9	Freyung, 03.09.2019	49. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
30.07.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut	38
26.07.2019	Übung der Bundeswehr	39
20.08.2019	Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für die Benutzung des Kurparks	40
27.08.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang	41
30.08.2019	Vollzug des BayStrWG; Kreisstraße FRG 47 des Landkreises Freyung-Grafenau	42
03.09.2019	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	43

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.913.400 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 580.650 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

200.000 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §14 a der Verbandssatzung n.F. (Landkreis Freyung-Grafenau 150.000 Euro; Gemeinde Philippsreut 50.000 Euro)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zum Gesamtbetrag i.H.v. 200.000 Euro mit Schreiben vom 16.07.2019 – AZ: RNB-12.1-1444.29-1-4-2 erteilt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab sofort im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Schlosssteig, Büro 7, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Freyung, den 30.07.2019

**Zweckverband Wintersportzentrum
Mitterfirmiansreut-Philippsreut**

Gruber

Landrat und Verbandsvorsitzender

Übung der Bundeswehr vom 30.09. – 11.10.2019

Die Bundeswehr führt vom 30.09. – 11.10.2019 eine Brigademarschübung, unter anderem im Landkreis Freyung-Grafenau, durch.

Übungsart:

Brigade-Verlegeübung in Marschgruppen

Übungszeitraum:

Vom 30.09.2019 – 11.10.2019

Geplante Bereiche:

Bundesstraßen B 533 und B 85

Betroffene Landkreise:

Freyung-Grafenau, Regen, Cham, Straubing-Bogen, Deggendorf, Schwandorf, Neustadt a.d.W., Amberg-Sulzbach

Anzahl/Art der Fahrzeuge: 530 Fahrzeuge, Ketten- und Radfahrzeuge

Truppenstärke: 1.500 Soldaten

Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich auf mögliche Gefahren und Behinderungen im Straßenverkehr einzustellen.

Verbände sind mittels Flaggen und einheitlicher Beleuchtung gekennzeichnet und durch ihr Verkehrsverhalten als geschlossene Einheit wahrnehmbar. Sie werden sodann rechtlich wie ein einzelnes Fahrzeug behandelt. Gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wird ein sogenanntes *Kolonnenvorrecht* wirksam, wenn das führende Fahrzeug entsprechend berechtigt war. Dieses Vorrecht gilt bei rechts vor links, Verkehrsampeln und Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen. Daraus folgt unter anderem, dass bei berechtigter Einfahrt des Führungsfahrzeugs alle dem Verband zugehörigen Fahrzeuge Kreuzungen und Einmündungen passieren dürfen. Das Unterbrechen eines geschlossenen Verbandes ist, außer an aufgrund der Länge des Verbandes eigens für den übrigen Verkehr gelassenen Zwischenräumen, nicht erlaubt.

Größere Marschverbände werden durch Verkehrssicherungsposten zusätzlich abgesichert.

Kennzeichnungsflaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	Verwendung
Schwarz-Weiß diagonal geteilt	Verbandsführer, der nicht fest in der Kolonne fährt
Blau	Erstes bis vorletztes Fahrzeug des Verbandes
Grün	Letztes Fahrzeug im Verband

Weitere Flaggen und ihre Bedeutung:

Farbe	Verwendung
Gelb	Defektes/Beschädigtes Fahrzeug
Rot	Fahrzeug, von dem erhöhte Gefahr ausgeht (z.B. beim Abschleppen oder wenn eine besonders hohe Menge Kraftstoff mitgeführt wird).

Soweit es Art und Umfang der Manöver /Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912 – 2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition / Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die **Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig**.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend **schriftlich bei der Gemeinde anzumelden**. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen An-

träge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Freyung, den 26.07.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Scheichenzuber-Art

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau für die Benutzung des Kurparks

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gem. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S. 286) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert am 22.07.2014, S. 286) folgende

Änderungssatzung

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2: „Ausgenommen von dem Verbot des Buchstaben e), Fahrräder auf den Wegen im Kurpark zu benutzen, sind Kinder bis einschließlich sechs Jahren.“

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 20.08.2019

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Max Niedermeier

1. Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des (Grund-)Schulverbandes Thurmansbang
(Landkreis Freyung – Grafenau)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 569.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.600 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 398.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.287,36 € festgesetzt.

4. Nachdem die Schulverbandsumlage auch Beiträge für den Besuch Mittelschulen in Grafenau und Schönberg beinhaltet (Schülerbeförderung 25.000 € und Ausgleichsbetrag für 66 Schüler je 1.222,02 € in Höhe von 80.654 €) gliedert sich die Umlage wie folgt:

Grundschule:

398.000 € ./ 105.654 € = 292.346,00 € ergibt bei 174 Schüler **1.680,15 €**

Mittelschule:

105.654 € bei 66 Schüler: **1.600,82 €**

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Thurmangsbang, 17.08.2019

(Grund-)Schulverband Thurmansbang

K ö n i g

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO mit Schreiben vom 14.08.2019 Nr. 21-941/2-40schv mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung ab sofort in der Geschäftsstelle des (Grund-)Schulverbandes in 94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 – Geschäftsleitung- öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Thurmansbang, den 27.08.2019

(Grund-)Schulverband Thurmansbang

K ö n i g

Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des BayStrWG;
Kreisstraße FRG 47 des Landkreises
Freyung – Grafenau**

1. Der Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 15.07.2019 mit Wirkung zum 01. Januar 2020

1.1 nachstehende Teilstrecke im Gemeindebereich der Marktgemeinde Schönberg zur Kreisstraße FRG 47 gewidmet (Art. 6 BayStrWG):

Gemeinde Schönberg:

von km 4,079 neu (= km 7,740 alt) bis km 4,187 neu (= km 7,887 alt)

Baulastträger wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 der Landkreis Freyung – Grafenau.

1.2 nachstehende für den öffentlichen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße FRG 47 im Gemeindebereich des Marktes Schönberg eingezo-gen (Art. 8 BayStrWG):

Gemeinde Schönberg:

von km 7,740 alt bis km 7,778 alt

2. Der Markt Schönberg, Landkreis Freyung – Grafenau, Regierungsbezirk Niederbayern, hat am 02.07.2019 mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße FRG 47 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft (Art. 7 BayStrWG).

2.1 Die Teilstrecke

von km 7,877 alt bis km 7,887 alt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Baulastträger wird mit Wirkung zum 01. Januar 2020 der Markt Schönberg.

3. Die Umstufungsvereinbarungen, die Abstufungsverfügungen, die Widmungsverfügung, die Einziehungsverfügung sowie die Lagepläne können während der üblichen Dienstzeit einge-sehen werden bei:

Landratsamt Freyung – Grafenau

Kreisstraßenverwaltung

Kreuzstraße 4

94078 Freyung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landkreis Freyung - Grafenau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektrischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landkreis Freyung – Grafenau

Freyung, 30.08.2019

Sebastian Gruber
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 27.08.2019 unter dem Aktenzeichen 40-1-BG-654-2018 der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Dingolfinger Straße 1 - 11, 81673 München, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes mit einer Höhe von 40 m und einer Versorgungseinheit (Technik) auf Betonfundament auf dem Grundstück Flurnummer 509/4 der Gemarkung Oberkreuzberg, Gemeinde Spiegelau, erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- ¹⁾Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 301, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57173 wird empfohlen.

Freyung, 03.09.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
